

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

In der Fassung der ersten
Änderungssatzung vom 20. Juni 2025

Aufgrund § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174 / 2019, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 216 / 2021, folgende Satzung.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien hat die Satzung am 8. April 2025 sowie am 10. Juni 2025 beschlossen. Der Studienausschuss hat zu ihr mit Beschluss vom 13. Mai 2025 positiv Stellung genommen. Der Präsident hat sie am 20. Juni 2025 genehmigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich 3

B. Studium

§ 2 Akademischer Grad 3

§ 3 Studienvorkenntnisse 3

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld 3

§ 5 Regelstudienzeit 4

§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan 4

§ 7 Zulassung zu Modulen 5

§ 8 Studienfachberatung 5

§ 9 Lehr- und Prüfungssprache 5

C. Prüfungen

§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen	6
§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen	6
§ 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen	6
§ 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch	6
§ 14 Bachelorarbeit	6
§ 15 Bildung der Gesamtnote	7

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten	8
--	---

Anlage Studienplan	9
Anlage Profilbeschreibung des Bachelorstudienganges	10
Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung	15
Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge	19

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174 / 2019 in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Details zum Prüfungsverfahren im vorgenannten Studiengang. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Ordnung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

B. Studium

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien den akademischen Grad

„Bachelor of Science“

als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 3 Studienvorkenntnisse

Für Module in einer anderen Lehr- und Prüfungssprache als Deutsch (§ 9 Absatz 1) sowie im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen (§ 9 Absatz 2) wird für den erfolgreichen Abschluss des Studiums empfohlen, über Sprachkenntnisse der Lehr- und Prüfungssprache auf Sprachniveau B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER/CEFR) zu verfügen.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld

In der Anlage „Profilbeschreibung“ werden die Qualifikationsziele und die inhaltlichen Schwerpunkte des Studienganges sowie der Bedarf an Absolventen in der Wirtschaft benannt.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit gemäß § 52 ThürHG beträgt sechs Semester. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan

(1) Der Studienplan (Anlage) stellt Inhalt und Aufbau des Studiums in der Weise dar, dass das Studium mit allen Abschlussleistungen sowie der berufspraktischen Ausbildung und der Bachelorarbeit (§ 14) in der Regelstudienzeit nach § 5 abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP).

(3) Die Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung sowie die Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten (§ 27 Absatz 3 PStO-AB) sind in der Anlage „Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung“ definiert.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den im Studienplan vorgeschriebenen Umfang hinaus das fakultative Lehrangebot der Universität wahrzunehmen.

(5) Für den Erwerb des Grundlagenwissens, Fachwissens und für die Vertiefung sowie Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Selbststudium unerlässlich.

(6) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben, absolvieren abweichend von dem im Studienplan beschriebenen Curriculum Leistungen an der Partnerhochschule gemäß der Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

(7) In der Anlage „Kompetenzziele und Regelungsbereiche für die Wahlkataloge“ sind die entsprechenden Regelungen gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB festgelegt.

(8) Es wird empfohlen, Leistungen für das Studium während eines längeren Auslandsaufenthalts („Auslandssemester“) zu erbringen. Hierfür ist eine individuelle Studienvereinbarung abzuschließen. Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen gilt § 26 PStO-AB.

(9) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität einschließlich der Studierendenschaft mitzuarbeiten.

§ 7 Zulassung zu Modulen

Es bestehen keine besonderen fachlichen (qualitativen und quantitativen) Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen.

§ 8 Studienfachberatung

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien benennt einen Studienfachberater, der gleichzeitig als Mentor tätig ist. Die individuelle Studienberatung zu allgemeinen studienorganisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung / Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien durchgeführt.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung ist Deutsch. Einzelne Wahlmodule können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Prüfungssprache entspricht der Lehrveranstaltungssprache. Der Modulverantwortliche legt nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sowie § 3 Absatz 9 Sätze 1 bis 3 PStO-AB in der Modulbeschreibung die konkrete Lehr- und Prüfungssprache für das jeweilige Modul fest.

(2) Für Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben (§ 9 PStO-AB), finden die Lehrveranstaltungen und Abschlussleistungen an der Partnerhochschule in der dort üblichen Lehr- und Prüfungssprache statt. Für die Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungsvereinbarungen.

C. Prüfungen

§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen

Es bestehen keine studiengangspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Abschlussleistungen.

§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen

Die Art der zu erbringenden Abschlussleistungen (§ 10 Absatz 1 PStO-AB) ist im Studienplan festgelegt. Form und Dauer der Abschlussleistungen bestimmt der Modulverantwortliche in der Modulbeschreibung (§ 11 Absätze 1 bis 4 PStO-AB).

§ 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen

Gemäß § 19 Absatz 1 PStO-AB können zehn Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung gilt gemäß § 21 Absatz 1 PStO-AB auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie erstmalig vor oder zu dem laut Studienplan empfohlenem Fachsemester abgelegt worden ist (Freiversuch). Für die Inanspruchnahme von Freiversuchen gilt § 21 Absatz 1 PStO-AB.

(2) Für den Notenverbesserungsversuch gilt § 21 Absatz 2 PStO-AB.

(3) Gemäß § 21 Absatz 3 PStO-AB können sechs Frei- und Notenverbesserungsversuche (Gesamtkontingent) in Anspruch genommen werden.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit als Abschlussarbeit gemäß § 24 PStO-AB ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einem Kolloquium (§ 24 Absatz 1 PStO-AB).

(2) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von zwölf Leistungspunkten und ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abzuleisten.

(3) Das Kolloquium umfasst einen Arbeitsaufwand von drei Leistungspunkten. Das Kolloquium kann vor, während oder nach der Bearbeitung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit durchgeführt werden.

(4) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von etwa 15 Minuten Dauer, in dem der Studierende zu seiner schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit referiert, und einer anschließenden Diskussion von etwa fünfzehn Minuten Dauer.

(5) Die Ausgabe des Themas der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit erfolgt in der Regel am Ende des fünften Fachsemesters. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass mindestens 120 Leistungspunkte der laut Studienplan geforderten Leistungspunkte erbracht worden sind.

(6) Die Themenstellung und die Betreuung für die Bachelorarbeit erfolgen grundsätzlich unter Verantwortung des betreuenden Hochschullehrers. Dieser muss ein Professor, Juniorprofessor oder habilitierter Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien oder eines Fachgebietes sein, dessen Module im Pflichtbereich des Studienplans verankert sind.

(7) Im Rahmen der Bestellung des Prüfers gemäß § 33 Absatz 1 PStO-AB hat der betreuende Hochschullehrer ein Vorschlagsrecht.

(8) Die Note für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der vorliegenden Einzelbewertungen der prüfenden Personen gebildet. Ist es gemäß § 25 Absatz 3 PStO-AB notwendig, dass die schriftliche wissenschaftliche Arbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet wird und ist dann das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird eine 4,0 als Endnote festgelegt.

(9) Das Kolloquium wird von zwei Prüfern bewertet. Eine der prüfenden Personen soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(10) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit setzt sich zu 4 / 5 aus der Note der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und zu 1 / 5 aus der Note des Kolloquiums zusammen.

(11) Im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen können gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 1 PStO-AB in den Kooperationsvereinbarungen und deren Ergänzungen abweichende Regelungen zur Durchführung der Bachelorarbeit getroffen werden.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

(1) Gemäß § 17 Absatz 5 PStO-AB legt der Studienplan im Fall von einer Abweichung der regulären Gewichtung der Noten von Abschlussleistungen für die Gesamtnote die konkrete Gewichtung fest. Dasselbe gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Bei der Berechnung der auf dem Bachelorzeugnis auszuweisenden Gesamtnote geht die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit dem doppelten des durch die Leistungspunkte vorgegebenen Gewichtes ein.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil.

Kai-Uwe Sattler

Präsident

Anlage Studienplan

Module	Modulart (Pflicht / Wahl)	Modulabschlussleis- tung (Form, Dauer und Details sind in den Modultafeln definiert)	Fachsemester						Summe LP	Gewicht
			1.	2.	3.	4.	5.	6.		
			WS	SS	WS	SS	WS	SS		
			LP	LP	LP	LP	LP	LP		
Betriebswirtschaftslehre								50		
Externes Rechnungswesen	P	MPL	5						5	5
Internes Rechnungswesen	P	MPL		5					5	5
Finanzierung und Investition	P	MPL		5					5	5
Finanzmärkte	P	MPL			5				5	5
Steuerlehre 1	P	MPL			5				5	5
Marketingmanagement und Technologiemarketing	P	MPL	5						5	5
Unternehmensführung	P	MPL		5					5	5
Produktionswirtschaft	P	MPL			5				5	5
Innovationsmanagement	P	MPL				5			5	5
Wissenschaftliches Arbeiten und Proseminar BWL	P	MPL				5			5	5
Volkswirtschaftslehre								20		
Mikroökonomik	P	MPL	5						5	5
Makroökonomik	P	MPL		5					5	5
Finanzwissenschaft 1	P	MPL			5				5	5
Industrieökonomik	P	MPL			5				5	5
Recht								5		
Grundlagen des Unternehmensrechts	P	MPL	5						5	5
Wirtschaftsinformatik								5		
Wirtschaftsinformatik - Einführung in die betriebliche Digitalisierung	P	MPL	5						5	5
Mathematik und Statistik								20		
Mathematik für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 1	P	MPL	5						5	5
Mathematik für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 2	P	MPL		5					5	5
Statistik 1	P	MPL		5					5	5
Statistik 2	P	MPL			5				5	5
Wahlbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (25 LP aus dem Wahlkatalog Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)	P	MPL				10	15		25	25
Wahlbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (20 LP aus dem Wahlkatalog Ingenieurwesen/Mathematik/Naturwissenschaften)	P	MPL				10	10		20	20
Wahlbereich Berufspraktische Ausbildung, Soft Skills, Studium Generale, Sprachen (20 LP aus dem Wahlkatalog Berufspraktische Ausbildung, Soft Skills, Studium Generale, Sprachen)	P	MSL					5	15	20	0
Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	MPL						15	15	30
Summe LP			30	30	30	30	30	30	180	

Legende

MPL Modulprüfung	LP	Leistungspunkte
MSL Modulfstudienleistung	P	Pflichtmodul
	W	Wahlmodul

Anlage Profilbeschreibung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung (TBWL)

1. Qualifikationsziele des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung (TBWL)

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung (TBWL) ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Präsenzstudiengang, der durch eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung gekennzeichnet ist, die durch Elemente aus den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) ergänzt wird. Der Studiengang TBWL wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien getragen.

Ziel des Studiums ist es, Absolventen auszubilden, die eigenverantwortlich Managementaufgaben im Berufseinstieg in Wirtschaft, Verwaltung und anderen Organisationen, insbesondere jedoch Industrie- und Technologieunternehmen übernehmen können. Die Arbeitsfelder reichen von selbständiger Tätigkeit über die Beschäftigung in Unternehmen in vielfältigen, insbesondere technisch-technologisch ausgerichteten Branchen, bis zu Tätigkeiten im Öffentlichen Dienst. Durch die Kombination wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte mit spezifischen naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Angeboten der Technischen Universität Ilmenau erwerben die Absolventen auch Grundkenntnisse naturwissenschaftlich-technischer Zusammenhänge. Sie sind somit befähigt, ihre betriebswirtschaftliche Expertise in der Praxis in enger Kooperation mit Ingenieuren und Naturwissenschaftlern einzubringen und umzusetzen. Die Absolventen sind damit insbesondere für Managementaufgaben in Industrie- und Technologieunternehmen prädestiniert. Darüber hinaus sind sie zu einem wissenschaftlich vertiefenden und stärker forschungsorientierten Master-Studium befähigt. Durch die Vermittlung grundlegender Prinzipien und Modelle werden die Absolventen befähigt, ein analytisches Denken und methodisches Vorgehen zu entwickeln und dieses praxisnah anzuwenden.

Die Absolventen des Bachelorstudienganges TBWL verfügen über die folgenden Kompetenzen:

Wissen und Verstehen

Die Absolventen haben ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wesentlichen Grundlagen sowohl der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften als auch der zum Studiengang zugehörigen Natur- und Ingenieurwissenschaften (MINT) nachgewiesen, welches auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung aufbaut und wesentlich über dieses hinausgeht.

Die Absolventen verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden aus den im Studiengang TBWL gelehrteten Wissenschaftsdisziplinen. Sie sind in der Lage, ihr Wissen über die im Studium vermittelten Lerninhalte hinaus eigenständig zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der grundlegenden Lehrliteratur und schließt ausgewählte vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in einem in der Abschlussarbeit behandelten Fach ein.

Die Absolventen reflektieren situationsbezogen die Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen. Diese werden im Bezug zum komplexen Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen. Problemstellungen werden vor dem Hintergrund möglicher Zusammenhänge mit fachlicher Plausibilität und unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen technischen und betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen gelöst.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

Die Absolventen können das im Studium vermittelte Wissen und Verstehen (siehe obenstehender Absatz) auf eine Tätigkeit anwenden und Problemlösungen im Berufsfeld der technischen Betriebswirtschaft erarbeiten und weiterentwickeln.

Die Absolventen:

- sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen,
- leiten fundierte Urteile ab,
- entwickeln Lösungsansätze und realisieren aufbauend auf dem vermittelten Wissen entsprechende Lösungen,
- führen anwendungsorientierte Projekte durch,
- sind in der Lage, im Team zur Lösung komplexer Aufgaben beizutragen,
- gestalten selbstständig weiterführende Lernprozesse.

Die Absolventen:

- leiten offene Fragen ab und interpretieren diese,
- wenden zur Lösung offener Fragen im Studium vermittelte Methoden an,
- legen Arbeitsergebnisse dar und erläutern sie.

Kommunikation und Kooperation

Die Absolventen:

- formulieren fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese im Diskurs mit Fachvertretern sowie fachfremden Beteiligten mit fundierten Argumenten begründen,
- kommunizieren und kooperieren mit Fachvertretern sowie fachfremden Beteiligten, um eine Aufgabenstellung verantwortungsvoll zu lösen,

- reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter.

Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität

Die Absolventen:

- entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in vorwiegend außerhalb der Wissenschaft liegenden Berufsfeldern orientiert,
- begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen,
- können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, reflektieren autonom sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten und nutzen diese unter Anleitung,
- erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch,
- reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.

2. Inhaltliche Schwerpunkte/Studienablauf des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung (TBWL)

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung (TBWL) beträgt sechs Semester. Der Studiengang besteht aus mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Modulen. Die Inhalte der Module werden durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt. Der damit verbundene Studienaufwand wird in Form von 180 ECTS-Leistungspunkten dokumentiert.

Die Lehrveranstaltungen sind in folgende inhaltliche Blöcke unterteilt:

- Betriebswirtschaftslehre
 - Finanzwirtschaft/Investition
 - Marketing
 - Produktionswirtschaft und Logistik
 - Rechnungswesen und Controlling
 - Unternehmensführung und Organisation
 - Steuerlehre
 - Innovationsmanagement
- Volkswirtschaftslehre
 - Mikroökonomik
 - Makroökonomik
 - Finanzwissenschaft

- Industrieökonomik
- Wirtschaftsinformatik
 - Grundlagen der betrieblichen Digitalisierung
- Unternehmensrecht
- Mathematik und Statistik
- Ergänzende MINT-Fächer, zum Beispiel
 - Fahrzeugentwicklung und Qualitätssicherung
 - Kreisläufe für Werkstoffe und Produkte
 - Webtechnologien
 - Darstellungslehre
 - Grundlagen der Fertigungstechnik
 - und weitere.
- Studium generale, Fremdsprachen
- Fachpraktikum
- Abschlussarbeit

Die Ausbildung wird im sechsten Fachsemester mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

3. Bedarf an Absolventen in der Wirtschaft

Das Bachelor-Studium Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung (TBWL) bildet für ein sehr breit gefächertes Einsatzspektrum in vielfältigsten Funktionen in Wirtschaft, Verwaltung und anderen Organisationen aus. Die Nachfrage nach Absolventen eines betriebswirtschaftlichen Studiums ist über Jahre hinweg gleichbleibend hoch. Auch in der Zukunft ist in einer ökonomischen Zwängen unterliegenden Gesellschaft davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Absolventen mit fundierten betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten zur Steuerung der Ressourcenallokation bestehen bleiben wird. Die rasante technologische Entwicklung in allen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft erfordert darüber hinaus technischen Sachverstand und Schnittstellenkompetenz. Die Berufsaussichten für Absolventen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung der Technischen Universität Ilmenau sind daher insgesamt sehr gut.

Die Tätigkeitsfelder der Absolventen umfassen vorwiegend folgende Funktionsbereiche:

- Organisation und Personalmanagement,
- Supply Chain und Logistik (Beschaffung, Lagerhaltung, Transport),
- Vertrieb (Angebot, Auftragsabwicklung, Werbung, Kundenbetreuung) und Marketing,
- Finanzen und Steuern,

- Rechnungswesen (Controlling, Revision),
- Verwaltung (Datenverarbeitung, Stabsstellen).

Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung

1. Zweck des Praktikums

Das Fachpraktikum hat zum Ziel, die Studierenden mit ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Arbeitsprozessen und Arbeitsmethoden sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Unternehmen und Behörden vertraut zu machen und die im Studium erworbenen fachlichen Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern.

2. Dauer und Aufteilung des Praktikums

(1) Es ist ein Fachpraktikum im Umfang von mindestens acht Wochen (zehn Leistungspunkte) oder ein Fachpraktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen (15 Leistungspunkte) in Vollzeitätigkeit zu absolvieren.

(2) Es wird empfohlen, das Fachpraktikum im sechsten Semester und zusammenhängend in einem zeitlichen Abschnitt zu absolvieren. Eine Aufteilung des Fachpraktikums auf die vorlesungsfreien Zeiten ist möglich. Die Praktikumszeiten müssen dann mindestens vier zusammenhängende Wochen betragen.

(3) Es wird den Studierenden empfohlen, das Fachpraktikum erst dann zu beginnen, wenn sie mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben.

(4) Eine Praktikumswoche umfasst fünf Praktikumstage mit der für diese Dauer geltenden regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Unternehmens für Vollzeitbeschäftigte.

(5) Ausgefallene Praktikumstage (Urlaub, Krankheit, Betriebsschließung, Kurzarbeit o.ä.) sind grundsätzlich nachzuholen. Über die nachgeholt Tage ist ein gesonderter Nachweis erforderlich. Gesetzliche Feiertage müssen nicht nachgeholt werden.

3. Praktikumseinrichtung, Praktikumsvertrag

(1) Anerkennung finden vornehmlich Unternehmen und Behörden, die ein Praktikum im Sinne dieser Prüfungs- und Studienordnung ermöglichen. Eigene Unternehmen oder solche von Verwandten sowie ein Praktikum an der TU Ilmenau scheiden aus.

(2) Die Kontaktaufnahme zur Praktikumseinrichtung und der Abschluss des Praktikumsvertrages ist Aufgabe der Studierenden.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, das Fachpraktikum rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit im Prüfungsamt anzumelden und sich einen Prüfer zuweisen zu lassen. Zum Zweck der Vorbereitung der fachlichen Anerkennung des Praktikums gemäß Ziffer 6

erklärt die prüfende Person mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis zur gewählten Praktikumseinrichtung und den geplanten Tätigkeiten.

4. Inhalt des Praktikums

(1) Das Fachpraktikum beinhaltet Tätigkeiten, die dem Erwerb betriebswirtschaftlicher oder ingenieurtechnischer berufspraktischer Grundkenntnisse dienen, zum Beispiel:

- Arbeitsvorbereitung, Produktions-, Investitions- und Fertigungsplanung,
- Fertigungssteuerung,
- Logistik (Beschaffung, Lagerhaltung, Transport),
- Vertrieb (Angebot, Auftragsabwicklung, Werbung, Kundenbetreuung),
- Rechnungswesen, Controlling,
- Verwaltung, Datenverarbeitung, grundlegende mechanische Arbeiten,
- Durchführung umformender Fertigungsverfahren,
- Wärmebehandlung, thermische Füge- und Trennverfahren,
- Messen und Prüfen in der Fertigung,
- Montage in der Fertigung,
- Fertigung von Bauelementen, Baugruppen und Geräten der Elektrotechnik und Elektronik,
- Aufbau, Prüfung, Reparatur und Wartung von elektrischen und elektronischen Geräten.

(2) Neben der fachlichen Ausbildung sollen sich die Studierenden auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte in der Praktikumseinrichtung informieren.

(3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs (§ 28 PStO-AB) können Studierende besondere Regelungen zum Fachpraktikum beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.

5. Praktikumszeugnis, Tätigkeitsbericht

(1) Die Studierenden weisen ihre praktischen Tätigkeiten mit einem Praktikumszeugnis und einem Bericht zum Praktikum nach.

(2) Für das Fachpraktikum ist von der durchführenden Einrichtung ein Praktikumszeugnis in deutscher oder englischer Sprache und mit folgenden Angaben auszustellen:

- a. Name, Vorname und Geburtstag der Studierenden,
- b. Praktikumszeitraum,
- c. Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Anschrift,
- d. Ausbildungsbereiche und Aufgabenstellung,

- e. Verbale Einschätzung der Studierenden hinsichtlich der Arbeitsaufgabe und des erzielten Ergebnisses,
- f. Anzahl der Fehltage (Ziffer 2 Absatz 3),
- g. Nachweis über nachgearbeitete Tage (nur, wenn solche angefallen sind),
- h. Unterschrift des betrieblichen Betreuers.

(3) Die Studierenden haben ihre Tätigkeiten im Fachpraktikum sowie die von ihnen erzielten Ergebnissen in einem schriftlichen Bericht im Umfang von circa zehn bis 20 Seiten (DIN A4) darzustellen. Der Bericht sollte inhaltlich und formal nach wissenschaftlichen Anforderungen ausgearbeitet sein und mindestens darstellen:

- a. die Praktikumsrichtung und ihre Arbeitsfelder gemäß Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 4,
- b. die genauen Tätigkeiten der Studierenden während des Praktikums,
- c. die Bezüge zwischen den einzelnen Praktikumsaktivitäten und den verschiedenen Inhalten beziehungsweise Fächern des eigenen Studiengangs,
- d. eine abschließende Reflexion der Praktikums Erfahrung hinsichtlich ihres Bildungswertes für das Studium und die spätere Berufstätigkeit.

6. Fachliche Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung

(1) Die fachliche Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt auf Grundlage des Praktikumszeugnisses und des schriftlichen Berichtes der Studierenden durch den Prüfer.

(2) Für die Entscheidung über die fachliche Anerkennung gilt § 37 PStO-AB.

7. Anrechnung und Anerkennung von Ersatzzeiten

(1) Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung kann auf Antrag als gleichwertig zum Fachpraktikum anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung eines im Rahmen eines anderen Studiums an der Universität oder einer anderen Hochschule erbrachtes Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 54 Absatz 5 ThürHG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 PStO-AB.

(3) Für die Entscheidung über die Anrechnung oder Anerkennung gilt § 37 PStO-AB.

8. Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügen. Das Absolvieren des Fachpraktikums im Ausland wird

ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen in allen Punkten diesen Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung entsprechen.

(2) Falls das Zeugnis nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge

Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung mit dem Abschluss Bachelor of Science gibt es drei Wahlbereiche.

1. Wahlbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

(1) Der Wahlbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften dient dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in weiteren Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaften, der Rechtswissenschaft und der Kommunikationswissenschaft, um Studierenden eine stärkere Profilierung zu ermöglichen.

(2) Im Wahlbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften müssen die Studierenden 25 Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog.

2. Wahlbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften

(1) Der Wahlbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften dient dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Teilgebieten der Ingenieur- und Naturwissenschaften, um Studierenden eine technisch-naturwissenschaftliche Profilierung zu ermöglichen.

(2) Im Wahlbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften müssen die Studierenden 15 Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog.

3. Wahlbereich Berufspraktische Ausbildung, Soft Skills, Studium Generale, Sprachen

(1) Der Wahlbereich Berufspraktische Ausbildung, Soft Skills, Studium Generale, Sprachen dient dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, insbesondere in berufspraktischen, sprachlichen und sozialen Bereichen.

(2) Im Wahlbereich Berufspraktische Ausbildung, Soft Skills, Studium Generale, Sprachen müssen die Studierenden inklusive der Leistungspunkte für ein verpflichtendes Fachpraktikum groß (15 Leistungspunkte) oder klein (10 Leistungspunkte) insgesamt 20 Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog.

4. Zusammenstellung und Aktualisierung der Wahlkataloge

Die Zusammenstellung und Aktualisierung der Wahlkataloge erfolgt gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB.